

## Merkblatt Pensenplanung 2026/2027 vom 15. September 2025

- a) Antrag zur Bewilligung von Abteilungen Schuljahr 2026/2027  
 b) Antrag auf individuelle Wochenlektionen Schuljahr 2026/2027

Das Merkblatt präzisiert die Anwendungspraxis und verweist auf rechtliche Grundlagen.

### a) Antrag zur Bewilligung von Abteilungen Schuljahr 2026/2027

Das Volksschulamt prüft und bewilligt die Abteilungen für das Schuljahr 2026/2027 und stellt die beiden nächsten Schuljahre als Planungsgrundlage in Aussicht.

Bereich	Rechtliche Grundlagen / Anwendungspraxis
Kindergarten Primarschule Sekundarstufe I	<p><b>Richtzahlen</b> Die rechtliche Grundlage bildet der <a href="#">RRB Nr. 2023/1274 vom 22. August 2023</a> über die Richtzahlen für die Klassenbestände und Lerngruppen der einzelnen Schulstufen.</p> <p>Über die geführten Schulstufen ist ein durchschnittlicher Klassenbestand anzustreben. Bei der Bildung von Klassen sind die Richtzahlen einzuhalten.</p> <p>Für Klassengrössen über der oberen Richtzahl setzen die Schulen zusätzliche Unterrichtslektionen ein. Diese Lektionen sind bereits in der Schülerpauschale enthalten. Die Anzahl Lektionen basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.</p> <p><b>Lektionentafel</b> Für die jeweiligen Klassen sind die Lektionen gemäss Lektionentafel einzusetzen. Reduzierten Abteilungen stehen die Anzahl Pflichtfächerlektionen für die Schülerinnen und Schüler plus eine Lektion für die Klassenleitung zur Verfügung. Jahrgangsgemischte Klassen haben Anspruch auf die jeweils höhere Anzahl Lektionen.</p> <p>Achtung: Für das selbstgesteuerte Arbeiten/Projektarbeit stehen für die dritten Klassen der Sek B und E neu gemäss Sparmassnahme Gde_DBK_04 des Massnahmenplans nur noch 2 statt 3 Lektionen zur Verfügung. Die Projektarbeit bleibt ein verpflichtender Bestandteil des Abschlusszertifikats der Volksschule und muss von allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Begleitung und Betreuung durch die Lehrpersonen erfolgt im Rahmen der neu festgelegten, reduzierten Anzahl von zwei Lektionen für selbstgesteuertes Arbeiten/Projektarbeit.</p>
Unterricht in Lerngruppen (Gestalten, Hauswirtschaft)	<p>Die Lerngruppengrösse beträgt in der Primarschule und der Sekundarstufe I mindestens 8 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Für den Unterricht in Lerngruppen in den Fachbereichen Gestalten und Hauswirtschaft werden pro Abteilung höchstens 2 Lerngruppen gebildet.</p>
Sekundarstufe I Wahlpflichtfächer und Wahlfächer	<p>Liegt der Lerngruppenbestand unter 8, besteht die Möglichkeit Lektionen einzusparen.</p> <p>Die Anzahl eingesparter Lektionen basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.</p>

Bereich	Rechtliche Grundlagen / Anwendungspraxis
Sekundarstufe I 3. Sek Niveau B und E Wahlpflichtfächer und Wahlfächer	Zur Abdeckung sämtlicher Lektionen für den Unterricht in den Stammklassen und in den Wahlpflichtfächern steht den Schulen pro Abteilung unabhängig vom Organisationsmodell ein Lektionenpool gemäss Lektionentafel zur Verfügung.  Die vier Angebote umfassen je zwei Lektionen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für zwei der vier Angebote. Dazu kommen die Lektionen für den Wahlfachunterricht gemäss Lektionentafel.

Sekundarstufe I 3. Sek Niveau E Mittelschulvorbereitender Unterricht (MSV)	Zur Verbesserung der Durchlässigkeit von der 3. Sek E ins Gymnasium wird im Rahmen der Wahlpflichtfächer Mittelschulvorbereitender Unterricht angeboten.
Spezielle Förderung (SF)	Es gilt die kollektive Mittelzuteilung.  Der Lektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler beträgt: – <i>Schulische Heilpädagogik:</i> Kindergarten und Primarschule: 20 bis 28 Lektionen Sekundarschule (B und E): 15 bis 25 Lektionen – <i>Logopädie:</i> Kindergarten und Primarschule: 3 bis 6 Lektionen  Die untere Bandbreite ist auszuschöpfen.  Die kollektive Mittelzuteilung dient der organisatorischen Ausgestaltung. Die Schulträger können für einzelne Schülerinnen und Schüler temporär separative Schulungsformen anbieten. Die enge Anbindung an die Regelklasse muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.  Die von der Schule eingesetzte Anzahl Lektionen Spezielle Förderung basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. In den Schülerpauschalen ist die Obergrenze des Lektionenpools enthalten.
Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme (ISM)	Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme erhalten eine Einzelverfügung der Abteilung Individuelle Leistungen Volksschulamt. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt pro Kind.

#### b) Antrag auf individuelle Wochenlektionen Schuljahr 2026/2027

Der Antrag auf individuelle Wochenlektionen wird mittels des gleichnamigen Formulars eingereicht und umfasst all jene Lektionen, die nicht in der Schülerpauschale enthalten sind.

Der Antrag beinhaltet in Hinblick auf das kommende Schuljahr all jene Lektionen, die zum Antragszeitpunkt bekannt sind. Falls ein Antrag nicht bewilligt werden kann, hat das Einfluss auf das Pensum der betreffenden Lehrperson.

Unterjährige Anträge können zeitnahe beim Volksschulamt eingereicht werden. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf eine Zunahme als auch auf eine Abnahme von Lektionen.

Bereich	Rechtliche Grundlagen / Anwendungspraxis
SF-Koordination (Rubrik 63)*	Für die Vergabe einer Koordinationslektion Spezielle Förderung gelten die Ausführungen im Leitfaden Spezielle Förderung 2025 auf Seite

	<p>41:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Koordinationslektionen können nur an Lehrpersonen vergeben werden, die zehn oder mehr Wochenlektionen Förderunterricht erteilen (schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache DaZ, Logopädie).</li> <li>- Es besteht ein Auftrag, dieser wird der entsprechenden Förderlehrperson von der Schulleitung zugeteilt und beschrieben (schuleigene Umsetzungshilfe, Stellenbeschrieb, Projektauftrag).</li> <li>- Die Vergabe der SF-Koordinationslektion kann z. B. die Schulorganisation abbilden (Stufe, Zyklus, Schulhaus).</li> <li>- Die Aufgaben sind ergänzend zur Funktion Förderlehrperson und vom "Dienstauftrag" abgrenzbar.</li> </ul>
Zusätzliche Wochenlektionen (Rubriken 67, 68 und 69)*	<p>Zusätzliche Wochenlektionen im Kindergarten, in der Primarschule sowie in der Sekundarschule müssen detailliert begründet werden. Der Antrag wird durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Einzelfall geprüft und bewilligt. Es gibt kein Gewohnheitsrecht.</p> <p>Profilschulen Informatische Bildung können nach erfolgter Anerkennung (Fremdeinschätzung) für ein Schuljahr 1 Wochenlektion beantragen.</p> <p>Schulen, die im Projekt SOprima mitmachen, können gemäss den Rahmenbedingungen für SOprima-Schulen zusätzliche Wochenlektionen beantragen.</p>
Wahlfächer (Rubrik 71)*	<p>Lektionen für Wahlfächer gemäss Lektionentafel werden in der Rubrik 71 beantragt.</p> <p>Bietet der Schulträger andere Wahlfächer an, sind diese Lektionen nicht staatsbeitragsberechtig. Sie werden durch kommunale Lektionen finanziert.</p>
Klassenmanagementlektion im Kindergarten (Rubrik 67)	<p>Klassenmanagementlektionen für Lehrpersonen, die am Kindergarten unterrichten, werden in der Rubrik 67 beantragt. Im Feld «Begründung» wird die Lektion/werden die Lektionen als Klassenmanagementlektionen begründet.</p>

\*Rubriken zur Berechnung des Staatsbeitrags, weitere Informationen finden man im [«Merkblatt Staatsbeitragswesen Volksschule»](#)

### Planungsformular

Das Planungsformular ist ein schulinternes Instrument. Es berechnet auf der Grundlage verschiedener Parameter (bewilligte Abteilungen, Schülerzahlen, Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel), die der Schule zur Verfügung stehende Anzahl Lektionen. Diese Anzahl muss mit dem Total der vergebenen Lektionen korrespondieren.

Vergibt die Schule mehr Lektionen als ihr gemäss Berechnung zur Verfügung stehen, gehen diese als kommunale Lektionen zulasten des Schulträgers.

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.